

SATZUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Remigius Kammerchor“; nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nagold. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere durch Pflege des Liedguts und des Chorgesanges. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Zur Erreichung des Vereinszwecks können insbesondere nachfolgende Vorhaben realisiert werden, wobei sich der Verein der Mithilfe Dritter bedienen kann:

- a) Konzerte und ähnliche Veranstaltungen
- b) Begegnungen mit anderen Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, auch im internationalen Rahmen
- c) Beschaffung von Noten, Instrumenten und Hilfsmaterial
- d) Erstellen von Audio- und Videoaufnahmen der Konzerte
- e) Studienfahrten

f) Probenwochenenden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können eine hauptamtliche künstlerische Leitung oder auch Hilfspersonal für das Büro durch die Mitgliederversammlung bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die jedoch keinen Chorgesang im Kammerchor betreiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können werden:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist auf schriftlichen Antrag des Aufnahmesuchenden oder eines Vereinsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung zu hören, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält elektronisch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§ 10 Beitrag

- (1) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung für das jeweils übernächste Geschäftsjahr fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

- (2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. November zugegangen sein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Chorgesang kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die

Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 16)
- b) Der erweiterte Vorstand (§ 17)
- c) Das Organisationsteam (§ 18)
- d) Das Kuratorium (§ 19)
- e) Die Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende ist kraft Amtes Leiter des Organisationsteams (§ 18). Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 16)
 - b) dem Kassenwart (§ 21)
 - c) dem Schriftführer (§ 22).
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand (§ 16) befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während

seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 18 Das Organisationsteam

- (1) Das Organisationsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Organisation und Realisierung der Vereinstätigkeit (§ 3) nach Kräften zu unterstützen und zu beraten.

- (2) Dem Organisationsteam gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Leiter des Organisationsteams
- c) der aktuelle Künstlerische Leiter des Remigius Kammerchor
- d) ein aktives Mitglied
- e) ein weiteres Mitglied.

Das aktive und das weitere Mitglied werden durch den Vorstand jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Endet die aktive Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds, scheidet es aus dem Organisationsteam aus. Das Organisationsteam muss dann im Einvernehmen mit dem Künstlerischen Leiter des Remigius Kammerchors ein anderes aktives Mitglied in das Organisationsteam berufen.

- (3) Das Organisationsteam wird vom Leiter des Organisationsteams, hilfsweise vom 1. Vorsitzenden einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Künstlerische Leiter dies vom Leiter des Organisationsteams verlangen.
- (4) Spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung soll durch den Einberufenden eine Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (5) Sämtliche Mitglieder des Vereins dürfen an Sitzungen des Organisationsteams teilnehmen. Das Organisationsteam kann Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung ausschließen.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird in jeder Sitzung neu bestimmt.
- (7) Die Sitzungen werden vom Leiter des Organisationsteams, hilfsweise vom 1. Vorsitzenden geleitet. Das Organisationsteam bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die absolute

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Die Beschlüsse des Organisationsteams sind im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein bindend.

§ 19 Das Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstands ein Kuratorium bilden. Dieses berät den Vorstand und repräsentiert die Ziele des Vereins nach Außen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand (§ 16) ernannt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist möglich.
- (4) Das Kuratorium kann sich, soweit es diese Satzung zulässt, eine Geschäftsordnung geben und einen Vorsitzenden wählen.
- (5) Der Vorstand (§ 16) oder die Mitgliederversammlung kann ein Kuratoriumsmitglied auf dessen Wunsch oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben. Dazu muss nicht ein wichtiger Grund i.S.d. § 13 vorliegen.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auskunftspflichtig.

§ 20 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 21 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem

Kassenprüfer bzw. seinem Stellvertreter (§ 28) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss der Schriftführer gemeinsam mit dem die Sitzung leitenden 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ~~anwesenden~~ teilnehmenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist im Präsenzverfahren (§ 25), im virtuellen Verfahren (§ 26) oder im Hybridverfahren (§ 27) abzuhalten. Die Entscheidung über das Verfahren liegt im Ermessen des 1. und 2. Vorstandes.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder elektronisch durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ~~eine~~ drei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden elektronisch oder schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit absoluter Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- (5) Falls die Tagesordnung um Anträge der Mitglieder ergänzt wurde, ist sie in angepasster Form den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung elektronisch oder schriftlich zukommen zu lassen.
- (6) Scheidet der gesamte Vorstand aus, muss die Mitgliederversammlung durch den aktuellen Künstlerischen Leiter des Remigius Kammerchors einberufen werden. Im Übrigen gelten Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§ 10 und § 11)
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (§ 28)
 - f) Wahl des künstlerischen Leiters für das übernächste Geschäftsjahr
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 14)
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25 Allgemeine Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden ~~erschienenen~~ Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 29) und die Auflösung des Vereins (§ 32).
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher (relativer) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Nicht teilnehmende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein teilnehmendes Mitglied vertreten lassen. Ein teilnehmendes Mitglied kann höchstens zwei nicht teilnehmende Mitglieder vertreten. Die Vollmacht muss am Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand vorliegen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 22).

§ 26 Besondere Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren

- (1) Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem in der Einladung zur

- Mitgliederversammlung bestimmten Ort zur Beschlussfassung ein.
- (2) Auf Antrag mindestens eines der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 27 Besondere Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren

- (1) Im virtuellen Verfahren ist weder die gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch deren gleichzeitige Stimmabgabe erforderlich. Die Versammlung soll im Fall eines virtuellen Verfahrens online über eine Video- oder Telefonplattform stattfinden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt über die Chat- oder vergleichbare Funktion der Video- oder Telefonplattform. Der Versammlungsleiter hat Sorge dafür zu tragen, dass eine Stimmabgabe über die gewählte Plattform möglich ist.
- (3) Auf Antrag mindestens eines der teilnehmenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Alternativ kann der Vorstand bestimmen, dass jedes Mitglied seine Stimme schriftlich abgibt (Umlaufverfahren). Ein vom Vorstand zur Verfügung gestellter Stimmbogen muss dafür bis zu einer vom Vorstand zu setzenden Frist unterschrieben per Post dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Anschließend werden die Mitglieder über den Ausgang der Beschlussfassung unterrichtet.

§ 28 Hybridverfahren

- (1) Im Hybridverfahren findet sich ein Teil der Mitglieder an einem in der Einladung zur Mitgliederversammlung bestimmten Ort zur Beschlussfassung ein. Ein anderer Teil nimmt zeitgleich online über eine Video- oder Telefonieplattform teil.
- (2) Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, in welcher Form es teilnehmen möchte.
- (3) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend für den Teil, der im virtuellen Verfahren teilnimmt.
- (4) Auf Antrag mindestens eines der teilnehmenden Mitglieder ist für alle Mitglieder geheim abzustimmen. § 26 Abs. 2 gilt für anwesende Mitglieder entsprechend.

§ 29 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 30 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder, mindestens jedoch von sieben Mitgliedern, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 31 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu für zwei Jahre bestellten Kassenprüfer bzw. seinem Stellvertreter. Eine erneute Wahl ist möglich.
- (2) Der Kassenprüfer bzw. sein Stellvertreter gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) § 23 Abs. 3 ist zu beachten.
- (3) Zum Beschluss nach Abs. 1 ist
 - a) die ~~Anwesenheit~~ Teilnahme von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich und
 - b) die Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Dessen Rechte richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Der 1. oder 2. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim

Amtsgericht Nagold anzumelden.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.10.2020 beschlossen. Sie ersetzt damit die von der Gründungsversammlung am 31.12.2013 beschlossene Satzung. Diese Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.